

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);**

### **Zustellung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides der Stadt Coburg an die betroffenen Nachbarn der Fl.-Nr. 207 Gmkg. Rögen gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 08.08.2023 wurde gemäß Art. 68 BayBO die Baugenehmigung für das Bauvorhaben

### **Errichtung eines temporären Zwischenlagers für die Bereitstellung von Boden und Bauschutt zur Abholung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 207 Gmkg. Rögen, Cortendorfer Str. 7 in Coburg**

erteilt.

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB AöR Abteilung sr 300, Bamberger Str. 2-6, 96450 Coburg, hat mit Antrag vom 17.04.2023, eingegangen bei der Stadt Coburg am 02.05.2023, sowie den Nachträgen vom 29.06.2023 und 30.06.2023, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das oben bezeichnete Vorhaben beantragt. Dieser Antrag beinhaltet den für das Vorhaben erforderlichen Bauantrag mit den entsprechenden Bauvorlagen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat Konzentrationswirkung, d. h. sie ersetzt unter anderem die Baugenehmigung, die für die Anlage nach Art. 55 Abs. 1 ff BayBO erforderlich wäre (§ 13 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben öffentlich bekannt machen (Art. 66a Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Bauherrin hat diese Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Bekanntmachung des Bauvorhabens im Amtsblatt und in den örtlichen Tageszeitungen beantragt.

Nachbarwürdigung: Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 a Abs. 1 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Coburg) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können während der folgenden Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09561/89-1607) im Ämtergebäude Steingasse 18 in 96450 Coburg – Zi. Nr. 207 – während der Dauer eines Monats ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden:

**vom 10.08.2023 bis 11.09.2023**

Montag, Dienstag und Donnerstag: 8.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth  
in 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg ([www.coburg.de/zugangseroeffnung](http://www.coburg.de/zugangseroeffnung)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Coburg, den 08.08.2023  
STADT COBURG

gez.

Peter Cosack  
Leiter des Referates für Bauen und Umwelt